



Neuigkeiten aus dem Dienst- und Besoldungsrecht

Mag.^a Viktoria Oremus
Laura Puggelsheim
Mag.^a Gabriele Steininger
Sektion III
Wien, 17. Oktober 2024



Dienstrechts-Novelle 2024

BGBl. I Nr. 143/2024, kundgemacht am 9. Oktober 2024

Mag.^a Gabriele Steininger
Abteilung III/1
Wien, 17. Oktober 2024

Maßnahmen zur Erhöhung der Integrität im öffentlichen Dienst

Umsetzung von Empfehlungen von GRECO (beim Europarat eingerichtete Staatengruppe gegen Korruption) im Evaluierungsbericht zu Österreich im Rahmen der 5. Evaluierungsrunde (Dezember 2022):

- Ergänzung der Regelung betreffend **Folgebeschäftigungen**: Bedienstete sind bei der Auflösung des Dienstverhältnisses schriftlich und nachweislich über die Bestimmungen zur Folgebeschäftigung zu unterrichten (§ 20 Abs. 3c BDG 1979 u. Parallelbest.).
- Dienstpflichten: klare **Definition von „Interessenkonflikten“** in Anlehnung an OECD-Guidelines (§ 43 Abs. 2 BDG 1979 u. Parallelbest.)
 - Tatsächlicher Interessenkonflikt: wenn Bedienstete:r aufgrund bestehender persönlicher Interessen Aufgaben nicht in voller Unvoreingenommenheit, Unparteilichkeit und Objektivität wahrnehmen kann
 - Vermeintlicher Interessenkonflikt: wenn ein solcher Anschein erweckt werden könnte
 - Zu vermeiden, soweit dies zumutbar ist

Verpflichtende Führungskräfte-Ausbildung

- **Neufassung** der **Inhalte bzw. Zielsetzungen** der Management-Trainings-Programme (§ 32 Abs. 3 BDG 1979)
- NEU: Führungskräfte-Ausbildung (Management-Training) zukünftig **verpflichtend** für alle gemäß Abschnitt II AusG ausschreibungspflichtigen Funktionen und gleichwertige Leitungsfunktionen in nachgeordneten Dienststellen (§ 32 Abs. 5 BDG 1979)
- Frist zur Absolvierung: innerhalb von **fünf Jahren** nach Übernahme der Funktion; Verlängerung bei Beschäftigungsverbot nach MSchG, MSchG- bzw. VKG-Karenz, Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst und Karenzurlaub zur dienstlichen Ausbildung (§ 32 Abs. 5 und 6 BDG 1979)
- **Anrechnungsmöglichkeit** gleichwertiger sonstiger Ausbildungen, Qualifizierungsmaßnahmen oder Berufserfahrungen wie bei der Grundausbildung (§ 32 Abs. 5 letzter Satz BDG 1979)
- **Übergangsregelung:** gilt auch für Führungskräfte, die seit 1. Jänner 2022 betraut wurden, wobei Fünfjahreszeitraum mit 1. Jänner 2025 zu laufen beginnt (§ 284 Abs. 118 Z 6 BDG 1979)

Dienstfreistellung zur Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalt

- Nachziehen der Regelungen der Privatwirtschaft (§ 14e AVRAG) auch für öffentlich Bedienstete (§ 78f BDG 1979 u. Parallelbest.)
 - **Anspruch auf Dienstfreistellung** gegen Entfall der Bezüge **bis zu vier Wochen**
 - für die Begleitung eines Kindes (Wahl- oder Pflegekindes oder leiblichen Kindes der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten), welches das **14. Lebensjahr** noch nicht vollendet hat, bei einem stationären Rehabilitationsaufenthalt
 - Anspruch auf Pflegekarenzgeld (§ 21c Abs. 3b BPGG), Kranken- und Pensionsversicherung bleibt aufrecht (§§ 29 und 30 VBG)

Einführung des Instituts Nebentätigkeit auch für Vertragsbedienstete

- **Harmonisierung mit dem Dienstrecht für Beamtinnen und Beamte (§§ 5d und 22 Abs. 1 VBG)**
 - Definition der Nebentätigkeit des § 37 BDG 1979 übernommen, die auch Organfunktionen in Gesellschaften mit Bundesbeteiligung umfasst
 - Genehmigungsvorbehalt der obersten Personalstelle im Fall von Teilzeitbeschäftigung
 - Nebentätigkeitsvergütung: Verweis auf die für Beamtinnen und Beamte geltenden Bestimmungen
 - Legisvakanz bis 1. März 2025 zur Erleichterung der Umstellung

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2041 über angemessene Mindestlöhne („Mindestlohnrichtlinie“)

- Umsetzungsfrist: 15. November 2024
- Auslegung der besoldungsrechtlich festgelegten Beträge als für verbindlich erklärte „tarifvertragliche Mindestlöhne“
- Festlegung eines **Benachteiligungsschutzes** für Bundesbedienstete sowie Landeslehrpersonen, die ihr Recht auf die gebührenden Bezüge geltend machen (§79b Abs. 2 BDG 1979 u. Parallelbest.).



Attraktive Besoldung für Gesundheits- und Krankenpflegedienst

- Ziel: Gewinnung qualifizierter Bediensteter für die belastenden Bereiche der Pflege in den Justizanstalten (v.a. im Maßnahmenvollzug) und den Heeressanitätszentren, Vermeidung von Rekrutierungsproblemen
 - **Neues Entlohnungsschema gk** für Vertragsbedienstete des Gesundheits- und Krankenpflegedienstes (bisherige Entlohnungsgruppen k3 und k4)
 - Orientiert am Besoldungssystem des Landes Wien
 - Gesetzlich festgelegte Erschwernis- und Gefahrenzulage

Klarstellungen und Vereinfachungen im Ausschreibungsrecht

- Anpassungen dienen insb. Verwaltungsvereinfachungen und Beschleunigungen in Ausschreibungsverfahren sowie Klarstellungen
 - Flexibilisierung bei der **Reihung der Bewerberinnen und Bewerber** zur Berücksichtigung arbeitsplatzspezifischer Anforderungen (§ 45 AusG)
 - **Neuordnung der Ausschreibungs- und Bekanntmachungspflichten** und der Ausnahmen (§§ 24 und 25 AusG)
 - Klarstellung, dass **nicht rechtzeitig und vollständig einlangende Bewerbungsgesuche** ausscheiden (§ 6 AusG)

Gleichbehandlung und Diskriminierungsschutz

- B-GIBG: **Definition** des Wortes „**Geschlecht**“ und der sprachlichen Fokussierung auf die Gleichstellung anstatt der bisherigen binären Formulierung (Frauen und Männer)
 - keine Ausweitung des Anwendungsbereiches des B-GIBG oder des Diskriminierungsschutzes, sondern dient der Festschreibung und Verdeutlichung der aktuellen Rechtslage, wie sie sich aus der nationalen und internationalen Rechtsprechung ergibt
 - die sprachliche Neugestaltung schränkt den Standard und Umfang der besonderen Fördermaßnahmen für Frauen nicht ein
- Klarstellung in den **Dienstplichten**, dass die **Diskriminierung Dritter** im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit untersagt ist (§ 43 Abs. 4 BDG 1979).



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Mag.^a Gabriele Steininger

Abteilung III/1 – Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht und Koordination Dienstrecht

gabriele.steiningerg@bmkoes.gv.at